

Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zur Festigung von Sicherheit und Ordnung hinweist. In Jena führte das u. a. dazu, daß die Abgeordnetengruppen in den Betrieben den Arbeitskollektiven bei der Auswahl der wirksamsten Form ihrer Mitwirkung im Strafverfahren helfen.

Beratungen des Staatsanwalts des Kreises mit Betriebsleitern, Kaderleitern und anderen Funktionären dienen dazu, diese Leiter zu befähigen, die Kollektive bei der Auseinandersetzung mit Rechtsverletzern zu unterstützen. In Weiterführung der bisherigen guten Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen/5/ haben die Justiz- und Sicherheitsorgane in Jena mit dem FDGB-Kreisvorstand eine Vereinbarung zur Durchsetzung gemeinsamer Aufgaben im Kampf gegen die Kriminalität abgeschlossen. Hier sind konkret die Pflichten der Gewerkschaftsleitungen zur Unterstützung der Arbeitskollektive und zur Erhöhung der Rolle der gewerkschaftlichen Mitgliederversammlungen bei ideologischen Auseinandersetzungen mit Rechtsverletzern und über die Ursachen von Rechtsverletzungen sowie bei der Festlegung konkreter Mitwirkungsformen im Strafverfahren genannt.

Mit denjenigen gesellschaftlichen Kräften, die bereits über Erfahrungen bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit verfügen, wird kontinuierlich gearbeitet. So wurden die Schöffen und die Mitglieder der Konfliktkommissionen in Schulungen befähigt, die Arbeitskollektive bei der Durchsetzung von Maßnahmen des Kampfes gegen Straftaten zu unterstützen.

Koordinierung der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane

Zu den generellen Maßnahmen des Staatsanwalts gehört auch die Wahrnehmung seiner Koordinierungsverantwortung gegenüber dem Kreisgericht und dem Untersuchungsorgan. Gegenstand der wöchentlichen Beratungen der Kreisstaatsanwälte des Stadt- und des Landkreises Jena mit dem Leiter der Abteilung Kriminalpolizei und der monatlichen Beratungen, an denen auch die Kreisgerichtsdirektoren teilnehmen, ist u. a. die Realisierung der Verantwortung der Justiz- und Sicherheitsorgane bei der Arbeit mit gesellschaftlichen Kräften. Bewährt hat sich in Jena besonders, daß der Kreisstaatsanwalt in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Kriminalpolizei in Schulungen der Mitarbeiter des Untersuchungsorgans die Arbeitsergebnisse der Volkspolizei zur Sicherung der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte auswertet. Dabei werden auch politisch-ideologische Auseinandersetzungen mit Erscheinungen des Formalismus geführt.

Diese beispielhaft aufgezählten Aktivitäten machen deutlich, daß die Arbeit des Staatsanwalts mit den Kollektiven der Werktätigen nicht auf die Durchführung der Kollektivberatung oder gar auf die Teilnahme daran beschränkt werden darf. So vielfältig, wie die Mitwirkung selbst ist, sind auch die Formen, in denen der Staatsanwalt tätig werden muß.

Auswahl der notwendigen Form der Mitwirkung im einzelnen Verfahren

Ein zweiter Schwerpunkt der Verantwortung des Staatsanwalts für die zielgerichtete Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte liegt im Einzelverfahren. Der Staatsanwalt nimmt einerseits durch seine Aufsichtstätigkeit im Ermittlungsverfahren darauf Einfluß, daß das Untersuchungsorgan gemäß §§ 4 und 102 StPO rechtzeitig und differenziert gesellschaftliche Kräfte bei der Durchfüh-

rung der Ermittlungen einbezieht. Andererseits nimmt er selbst direkte Beziehungen zu den Werktätigen auf.

Die Zusammenarbeit des Untersuchungsorgans und des Staatsanwalts mit den Kollektiven der Werktätigen erfolgt je nach den Bedingungen des konkreten Strafverfahrens in verschiedenen Formen. Wenn auch in diesem Zusammenhang die Kollektivaussprachen gemäß § 102 Abs. 3 StPO von besonderer Bedeutung sind, so würde aber eine Beschränkung darauf die notwendigen Aktivitäten der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsorgane unzulässig einengen. In Ausübung seiner Aufsichtsfunktion muß der Staatsanwalt sichern, daß im Ermittlungsverfahren aus der Vielfalt der möglichen Formen des Zusammenwirkens mit den Werktätigen die notwendigen ausgewählt und angewendet werden. Nach unseren Erfahrungen sind das vor allem folgende Formen:

Mitteilungen

Der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan teilen hier den Leitungen der Betriebe und Einrichtungen gemäß § 102 Abs. 2 StPO bzw. den Leitungen der Partei und der Massenorganisationen sowie den Arbeitskollektiven den wesentlichen Sachverhalt mit. Die jeweiligen Kollektive bzw. deren Leitungen entscheiden danach eigenverantwortlich über eventuelle Maßnahmen, auch über ihre Mitwirkung im Strafverfahren.

Beratungen

Der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan führen diese Beratungen mit den Leitungen von Betrieben und Einrichtungen bzw. Kollektiven durch. Dabei geht es um die gegenseitige Information über das Strafverfahren betreffende wichtige Fragen, wie z. B. um die Klärung von politischen und ökonomischen Zusammenhängen, um die politisch-ideologische Vorbereitung der Mitwirkung der Werktätigen, um die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit und um die Vorbereitung der gerichtlichen Hauptverhandlung.

Aufforderungen zu Kollektivaussprachen

In den meisten Fällen fordert das Untersuchungsorgan das Kollektiv auf, eine Aussprache durchzuführen. Die von Buske dazu geschilderte Praxis entspricht auch den Jenaer Erfahrungen. Wichtig ist, daß mit der Aufforderung zur Kollektivaussprache das Ermittlungsergebnis in dem für die Beratung notwendigen Umfang dargelegt wird. Gleichzeitig müssen dem Kollektiv konkrete, auf die Tat und den Täter sowie auf die unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und Bedingungen der Straftat bezogene Vorschläge für die Art der Mitwirkung am Strafverfahren unterbreitet werden. Die Aufforderung zur Kollektivaussprache ist in den Akten zu vermerken. Lehnt das Kollektiv die Durchführung der Beratung ab, so ist auch dies aktenkundig zu machen.

Teilnahme des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans an Kollektivaussprachen

Diese Teilnahme ist ein Akt staatlicher Leitungstätigkeit und hat das Ziel, die Werktätigen zur Mitwirkung am Strafverfahren zu befähigen. Den von Buske dazu herausgearbeiteten Kriterien für die Teilnahme wird zugestimmt. Allerdings ist noch zu ergänzen, daß über die genannten Kriterien hinaus eine Pflicht zur Teilnahme auch dann besteht, wenn der Beschuldigte die Straftat bestreitet und wenn das Kollektiv oder der Leiter des Betriebes die Teilnahme fördern. In all diesen Fällen wird in der Regel das Untersuchungsorgan an der Kollektivaussprache teilnehmen.

/5/ Vgl. P. Gäse, „Durchsetzung der Leitungsdokumente zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens“, NJ 1973 S. 530 ff. (531 f.).